

# § 4 Stmk. KSV 2007 Jährlich zulässige Schadstofffrachten

Stmk. KSV 2007 - Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Jährlich dürfen auf landwirtschaftlichen Böden höchstens folgende Frachten an Schadstoffen in Gramm pro Hektar über Klärschlamm (Alternativ dazu: und Klärschlammkompost) aufgebracht werden:

	Ackerland	Grünland
Zink .....	3000	1500
Kupfer .....	750	375
Chrom .....	175	88
Blei	250	125
.....		
Nickel	150	125
.....		
Cadmium	5	2,5
.....		
Quecksilber	5	2,5
.....		

(2) Die jährlich zulässigen Frachten können bei landwirtschaftlichen Böden verdoppelt werden, wenn im vorangegangenen Jahr eine Aufbringung von Klärschlamm oder Klärschlammkompost unterblieben ist.

(3) Die Aufbringung von Klärschlamm oder Klärschlammkompost und Gülle bzw. von Klärschlamm und Klärschlammkompost im selben Jahr ist verboten.

In Kraft seit 31.10.2007 bis 31.12.9999